BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Coronavirus - Häufig gestellte Fragen: FAQ Grüner Pass

Stand 06.07.2021

Inhalt

FAQ: Grüner Pass	3
Allgemeine Informationen	4
Der Grüne Pass in Österreich	6
Der Grüne Pass in der Europäischen Union	15
Kontrolle des Grünen Passes – Information für Betriebe	17
Hotline für allgemeine Anfragen	18

FAQ: Grüner Pass

Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie hat in den vergangenen Monaten nicht nur nationale sowie internationale Gesundheitssysteme vor große Herausforderungen gestellt, sondern auch das Zusammenleben in der Europäischen Union stark beeinträchtigt. Um die Personenfreizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wiederherzustellen, wurde auf europäischer Ebene die Idee der EU Digital COVID Certificates – "Grüner Pass" – geschaffen. Hierbei handelt es sich um EUkonforme Zertifikate mit einem QR-Code. Sie dokumentieren einen negativen Test, eine verabreichte Corona-Schutzimpfung oder eine Genesung von COVID-19 und gewährleisten eine einfache Überprüfung. Bei der steigenden Anzahl an geimpften und genesenen Personen ist eine sichere Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens wichtig und notwendig. Der Grüne Pass kann genau das ermöglichen und gleichzeitig auch eine unkontrollierte Verbreitung von SARS-CoV-2 verhindern. Auch das Reisen innerhalb der EU wird mit dem Grünen Pass wieder erleichtert. Ausschlaggebend für diese Reisefreiheit bleibt jedoch nach wie vor die epidemiologische Lage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. National können die genannten Zertifikate auch für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport eingesetzt werden.

Der Grüne Pass wurde in Österreich in 3 Phasen umgesetzt:

- Phase 1 ab 19. Mai 2021 Bestehende Nachweise im Rahmen der Öffnungsschritte
- Phase 2 im Laufe des Juni 2021 Der Grüne Pass in Österreich
- Phase 3 ab Anfang Juli 2021 Der Grüne Pass in der Europäischen Union

Allgemeine Informationen

Was ist der Grüne Pass?

Der Grüne Pass ist ein Überbegriff für den einfachen, sicheren und überprüfbaren Nachweis einer Corona-Schutzimpfung, einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 oder eines negativen Testergebnisses. Die einheitliche Lösung in allen EU-Mitgliedstaaten bilden die EU Digital COVID Certificates, welche in Österreich als Testzertifikat, Genesungszertifikat und Impfzertifikat umgesetzt wurden. Jedes dieser Zertifikate ist mit einem EU-konformen QR-Code versehen. Dieser bildet die Grundlage für die Überprüfung durch die jeweils befugte Stelle und ist somit eine Eintrittskarte für das Gasthaus, das Kino oder ein Fitnessstudio. Die Zertifikate können einfach auf elektronischen Geräten (z.B. Smartphones) gespeichert werden. Um die Zertifikate digital abrufen zu können, ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig, welche daher zeitgerecht beantragt werden sollten.

Die EU-konformen Zertifikate sind in Österreich eine Ergänzung zu den bisher bestehenden Nachweisen, welche weiterhin gültig bleiben. Zusammen bilden sie den Grünen Pass. Auf Europäischer Ebene sind die EU-konformen Zertifikate seit Anfang Juli umgesetzt und ermöglichen wieder eine weitgehende Reiseerleichterung zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Welche Vorteile bietet der Grüne Pass?

Der Grüne Pass bietet viele Vorteile im Hinblick auf die Handhabung und Dokumentation individueller Nachweise. Er ermöglicht eine Erleichterung beim Personenverkehr und wirkt einer unkontrollierten Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen. Der Grüne Pass ist ein wichtiger Schritt in Richtung Normalität und zur sicheren Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Europäischen Union.

Ist der Grüne Pass verpflichtend?

Nein. Es wird keine verpflichtende Nutzung der EU-konformen Zertifikate mit QR-Code geben. Es bleibt weiterhin möglich, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe in Österreich zu verwenden. Für prüfende Stellen, etwa in Hotels oder Kulturinstitutionen, ist der Scan eines QR-Codes allerdings einfacher und schneller möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments. Besonders

relevant wird dies bei Reisen ins Ausland, sobald die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate in den EU-Mitgliedstaaten möglich ist. Mit dem Grünen Pass sollen negativ getestete, genesene und geimpfte Personen einen gleichberechtigten und einfachen Zugang zu Reisen sowie Angeboten in Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Freizeit und Sport erhalten.

Welche Konsequenzen hat es, wenn man sich mit einem gefälschten Nachweis (3-G) in einem Restaurant, Hotel, Fitnessstudio etc. ausweist?

Das ist ein Verstoß gegen die COVID-19-Öffnungsverordnung, der mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet wird. Das Vorzeigen von gefälschten Nachweisen kann außerdem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Welche Konsequenzen hat es, wenn man sich mit einem gefälschten Zertifikat des Grünen Passes in einem Restaurant, Hotel, Fitnessstudio etc. ausweist?

Das ist Verstoß gegen die derzeit gültige COVID-19-Öffnungsverordnung, der mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet wird. Das Vorzeigen von gefälschten Zertifikaten kann außerdem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Welche Konsequenzen hat es, wenn man aktiv Nachweise bzw. Zertifikate des Grünen Passes fälscht und vertreibt?

Das kann zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft führen und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Mein EU-konformes Zertifikat wurde falsch ausgestellt. Wohin kann ich mich wenden?

Die Berichtigung und Neuausstellung Ihres Zertifikats können Sie telefonisch über die AGES Hotline 0800 555 621 oder online über das <u>Service-Formular der AGES</u> beantragen.

Der Grüne Pass in Österreich

Welche Regelungen gelten ab der Umsetzung des Grünen Passes in Österreich?

Seit Juni kommen in Österreich zusätzlich zu den bereits bestehenden Nachweisen die EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes (PDF-Dokumente mit QR-Code) zum Einsatz, um die fortlaufenden Öffnungsschritte zu unterstützen. Die Zertifikate können einerseits digital und andererseits analog (ausgedruckt) vorgezeigt werden.

Welche Nachweise können in Österreich anstelle der EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes vorgezeigt werden?

Trotz Umsetzung der EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes in Österreich können weiterhin die bereits bestehenden Nachweise vorgezeigt werden. Im Detail sind das:

- Getestet: Personen, die getestet sind, k\u00f6nnen dies mit ihrem negativen Testergebnis nachweisen. Die G\u00fcltigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeitr\u00e4umen.
- Genesen: Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem Absonderungsbescheid oder einer ärztlichen Bestätigung nachweisen. Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate in Österreich gültig.
- **Geimpft:** Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit ihrem behördlich anerkannten Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder dem E-Impfpass nachweisen.

Welche Informationen enthält der Grüne Pass?

Der Grüne Pass besteht einerseits aus den bereits bestehenden Nachweisen und andererseits aus drei EU-konformen Zertifikaten, die eine einfache Überprüfung einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung (Impfzertifikat), einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 (Genesungszertifikat) oder eines negativen Testergebnisses (Testzertifikat) ermöglichen. Die drei Zertifikate können einzeln und unabhängig voneinander abgerufen und verwendet werden. Durch die Gleichstellung der Testzertifikate mit den Genesungszertifikaten und den Impfzertifikaten entsteht keine Diskriminierung im Hinblick auf die Voraussetzung für die Personenfreizügigkeit.

Was ist ein Testzertifikat?

Das Testzertifikat ist eines der drei EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit richtet sich nach den jeweils festgelegten Zeiträumen gemäß der COVID-19-Öffnungsverordnung:

- Ein **PCR-Test** gilt 72 Stunden. Der PCR-Test wird im Labor ausgewertet, zum Beispiel im Rahmen der Aktion "Alles gurgelt".
- Ein Antigen-Test, der in einer Teststraße oder Apotheke gemacht wird, gilt 48 Stunden.

Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes können in Österreich nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden:

alle bisher auch anerkannten Testergebnisse.

Welche Daten sind im Testzertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als "minimal Dataset" bezeichnet. Neben einem EU-konformen QR-Code sind im Testzertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Zielkrankheit oder -erreger, auf die oder den die Person getestet wurde, ausschließlich lautend auf "COVID-19"
- Art des Tests,
- Bezeichnung des Tests
- Bezeichnung des Herstellers des Tests
- Datum und Uhrzeit der Probenahme,
- Testergebnis (nachgewiesen/nicht nachgewiesen)*,
- Bezeichnung des Testzentrums oder der testenden Einrichtung,
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Testzertifikats,
- eindeutige Kennung des Testzertifikats.

^{*&}quot;nachgewiesen" entspricht einem positiven Testergebnis, "nicht nachgewiesen" einem negativen Testergebnis.

Wie erhalte ich das Testzertifikat?

Für Personen, die negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden (z.B. in einer Teststraße, im Rahmen von "Alles Gurgelt", in einer Apotheke etc.), wird automatisch ein EU-konformes Testzertifikat erstellt. Es wird der getesteten Person per E-Mail oder SMS zugeschickt oder über gesundheit.gv.at zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich kann man sich das Testzertifikat direkt in der Teststelle kostenlos ausdrucken lassen.

Was ist ein Genesungszertifikat?

Das Genesungszertifikat ist eines der drei EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes. Aus heutiger Sicht wird das Genesungszertifikat sechs Monate lang Gültigkeit haben – frühestens vom 11. Tag nach der ersten molekularbiologisch bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach.

Es werden nur Genesungszertifikate zur Verfügung gestellt, wenn das erste positive molekularbiologische Testergebnis zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht länger als 180 Tage (sechs Monate) zurückliegt. Liegt das Testergebnis länger zurück, wird kein Genesungszertifikat zur Verfügung gestellt.

Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes können in Österreich nach wie vor folgende bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden: ein Absonderungsbescheid, eine ärztliche Bestätigung über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 oder ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper.

Welche Daten sind im Genesungszertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als "minimal Dataset" bezeichnet. Neben einem EU-konformen QR-Code sind im Genesungszertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der getesteten Person,
- Geburtsdatum der getesteten Person,
- Krankheit oder Erreger, von der oder dem die Person genesen ist, ausschließlich lautend auf "COVID-19",

- Datum des ersten positiven molekularbiologischen Testergebnisses,
- Bezeichnung des Staates, in dem der Test durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsbeginn des Genesungszertifikats,
- Gültigkeitsende des Genesungszertifikats,
- eindeutige Kennung des Genesungszertifikats.

Wie erhalte ich das Genesungszertifikat?

Für Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben und in Österreich im EMS (Epidemiologisches Meldesystem) erfasst wurden, wird automatisch ein EU-konformes Genesungszertifikat erstellt. Es wird der genesenen Person über die Plattform gesundheit.gv.at zur Verfügung gestellt. Für den Abruf ist eine <u>Handysignatur</u> oder <u>Bürgerkarte notwendig.</u> Wurde das Genesungszertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer bereits durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Genesungszertifikat über die Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden oder die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

Ich habe einen laborbestätigten Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper. Bekomme ich ein Genesungszertifikat?

Nein. Auf europäischer Ebene sind neutralisierende Antikörper nicht in den Zertifikaten des Grünen Passes vorgesehen. In Österreich gilt ein laborbestätigter Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper weiterhin als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel und der COVID-19-Einreiseverordnung für Reisen nach Österreich. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate.

Was ist ein Impfzertifikat?

Das Impfzertifikat ist eines der drei EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes. Die Gültigkeit gestaltet sich in Österreich folgendermaßen:

Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 90 Tage ab dem Tag der Impfung.

- Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum der 1. Teilimpfung. Die Gültigkeit einer abgeschlossenen Impfserie mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff beträgt aus heutiger Sicht 270 Tage ab 2. Teilimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung in Österreich 270 Tage lang ab dem Tag der Impfung.

Es können für alle Corona-Schutzimpfungen Zertifikate erstellt werden, die im e-Impfpassregister eingetragen sind. Die COVID-19 Impfstoffe müssen jedoch von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen sein. Die Gültigkeit wird nicht beeinträchtigt, wenn die abgeschlossene Impfserie mit zwei unterschiedlichen Impfstoffen erfolgt ist, solange diese von der EMA zugelassen sind.

Info: Trotz Umsetzung des Grünen Passes können in Österreich weiterhin bereits bestehende Nachweise vorgezeigt werden:

- behördlich anerkannte Impfpässe z.B. der gelbe Impfpass,
- das in manchen Bundesländern verwendete Impf-Kärtchen,
- ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

Bei Impf-Kärtchen und dem Ausdruck aus dem e-Impfpass handelt es sich um keine offiziellen Dokumente. Deshalb wird grundsätzlich nur der gelbe Impfpass bei Einreisen in andere Staaten akzeptiert.

Welche Daten sind im Impfzertifikat enthalten?

Die Daten, die für die Erstellung der oben genannten Zertifikate notwendig sind, werden als "minimal Dataset" bezeichnet. Neben einem EU-konformen QR-Code sind im Impfzertifikat folgende Daten enthalten:

- Nachname(n) und Vorname(n) der geimpften Person in dieser Reihenfolge,
- Geburtsdatum der geimpften Person,
- Krankheit oder Erreger, gegen die oder den die Person geimpft ist, ausschließlich lautend auf "COVID-19",
- Impfstoff/Prophylaxe,

- Impfarzneimittel (Bezeichnung des Impfstoffs gemäß Zulassung),
- Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffs,
- Nummer der Impfdosis und die Gesamtanzahl der Impfdosen einer Impfserie,
- Datum der Impfung (für jede erhaltene Impfdosis zur Grundimmunisierung sowie der Auffrischungsimpfung),
- Bezeichnung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde,
- Bezeichnung des Ausstellers des Impfzertifikats,
- eindeutige Kennung des Impfzertifikats.

Wie erhalte ich das Impfzertifikat?

Für Personen, die in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, wird automatisch ein EU-konformes Impfzertifikat erstellt. Es wird der geimpften Person über den e-Impfpass (Zugang über gesundheit.gv.at) zur Verfügung gestellt. Für den Abruf ist eine Handysignatur oder Bürgerkarte notwendig. Wurde das Impfzertifikat einmal heruntergeladen und abgespeichert, kann es für die gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis einer erhaltenen Corona-Schutzimpfung verwendet werden. Ein erneuter Abruf des Zertifikats ist aber jederzeit möglich.

Zusätzlich kann man sich das Impfzertifikat zukünftig auch in Apotheken, bei niedergelassene Ärzt:innen, bei den Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse oder den ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

Um einen besonders niederschwelligen Zugang zu den Impfzertifikaten zu gewährleisten, wird allen Personen, die bis Ende Juni 2021 vollimmunisiert wurden, ihr Impfzertifikat per Post zugesandt.

Ich habe beide Teilimpfungen der Corona-Schutzimpfung erhalten. Welches Impfzertifikat soll ich vorweisen?

Für jede Teilimpfung der Corona-Schutzimpfung wird ein EU-konformes Impfzertifikat erstellt und auf gesundheit.gv.at zur Verfügung gestellt. Sobald Sie die 2. Teilimpfung erhalten und das Impfzertifikat dieser über gesundheit.gv.at heruntergeladen haben, müssen Sie nur mehr das Impfzertifikat der 2. Teilimpfung mit der Information "Dosis 2 von 2" mitbringen und vorweisen. Dieses weißt automatisch die Gültigkeit von 270 Tagen ab 2. Teilimpfung auf.

Ich habe meine Corona-Schutzimpfung mit unterschiedlichen Impfstoffen erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Es können für alle Corona-Schutzimpfungen Zertifikate erstellt werden, die im e-Impfpassregister eingetragen sind. Die COVID-19 Impfstoffe müssen jedoch von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen sein. Die Gültigkeit wird nicht beeinträchtigt, wenn die abgeschlossene Impfserie mit zwei unterschiedlichen Impfstoffen ("Kreuzimpfung") erfolgt ist, solange diese von der EMA zugelassen sind.

Ich bin genesen und habe nur eine Teilimpfung der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Ja, es wird grundsätzlich für jede erhaltene Corona-Schutzimpfung ein Zertifikat zur Verfügung gestellt. Die Gültigkeiten der einzelnen Teilimpfungen sind in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten momentan allerdings unterschiedlich geregelt. In Österreich erhalten Personen mit einer Teilimpfung gemäß der derzeit gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung ein Impfzertifikat mit einer Gültigkeit von höchstens 3 Monaten ab Impftermin. Auf europäischer Ebene gibt es seit kurzem zwar eine Ratsempfehlung bezüglich der Gültigkeit von Impfzertifikaten für geimpfte Genesene (es wird nun davon ausgegangen, dass bei einer bereits durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 und einer einmaligen Teilimpfung eine vollständige Grundimmunisierung besteht). Jedoch gibt es nach wie vor keine einheitliche Lösung in den Mitgliedsstaaten, da nicht alle dieser Empfehlung folgen. Diese Empfehlung deckt sich aber nun mit den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums in Österreich.

In Österreich wird bereits seit Veröffentlichung dieser Ratsempfehlung an der technischen Umsetzung dessen gearbeitet, jedoch bedarf es hierfür einer entsprechenden rechtlichen Voraussetzung. Bis die Gültigkeit der Impfzertifikate von geimpften Genesenen an die Gültigkeit der Impfzertifikate von vollimmunisierten Personen rechtlich und technisch angepasst ist, kann in Österreich und bei Reisen nach Österreich weiterhin der Impfnachweis zusammen mit dem Genesenennachweis vorgezeigt werden. Die Gültigkeit der Teilimpfung wird hier mit 270 Tagen festgelegt.

Ich habe neutralisierende Antikörper und habe nur eine Teilimpfung der Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Ja, es wird grundsätzlich für jede erhaltene Corona-Schutzimpfung ein Zertifikat zur Verfügung gestellt. Auf europäischer Ebene sind neutralisierende Antikörper jedoch nicht in den Zertifikaten des Grünen Passes vorgesehen. In Österreich erhalten Sie ein Impfzertifikat

mit einer Gültigkeit von höchstens 3 Monaten ab Impftermin. In Österreich kann derzeit jedenfalls der Impfnachweis zusammen mit dem Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorgezeigt werden, die Gültigkeit der Teilimpfung wird hier mit 9 Monaten festgelegt. Zudem gilt in Österreich weiterhin ein laborbestätigter Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper jedenfalls als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel und der COVID-19-Einreiseverordnung für Reisen nach Österreich. Die Gültigkeit beträgt 3 Monate.

Ich habe im Ausland eine Corona-Schutzimpfung erhalten. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Eine Nachtragung einer im Ausland erhaltenen Corona-Schutzimpfung in den e-Impfpass ist bei den jeweiligen Gesundheitsdienstleistungsanbietern (niedergelassene Ärzt:innen etc.) gegen Entgelt möglich. Die Eintragung in den e-Impfpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats. Wenn die Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff verabreicht wurde und die Impfung in den e-Impfpass eingetragen ist, kann ein Impfzertifikat erstellt und über gesundheit.gv.at abgerufen werden.

Ich habe in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten, habe aber keine österreichische Sozialversicherungsnummer. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Grundsätzlich haben alle Personen, die bereits einmal nach 1972 in Österreich sozialversichert waren, auch eine österreichische Sozialversicherungsnummer. Dies ist auch der Fall, wenn man sich zusätzlich privat versichern lässt. Sofern wirklich keine österreichische Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, kann für die Teilnahme an ELGA bzw. dem e-Impfpass über die lokale Kundenservicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse eine e-Card beantragt und ausgestellt werden. Die Ausstellung einer e-Card setzt voraus, dass ein aktuelles Foto verfügbar ist. Hierfür gelten die unter www.chipkarte.at/foto veröffentlichten Voraussetzungen. Ein Antrag auf Ausstellung einer e-card an Personen ohne österreichische Sozialversicherungsnummer für die Verwendung von ELGA bzw. dem e-Impfpass kann in jeder Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse gestellt werden. Die Dokumentation der erhaltenen Corona-Schutzimpfung im Papier-Format kann dann bei den jeweiligen Gesundheitsdienstleistungsanbietern (z.B. niedergelassenen Ärzt:innen) gegen ein kleines Entgelt in den e-Impfpass nachgetragen werden. Die Eintragung in den e-Impfpass bietet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats. Ist die Impfung in diesen eingetragen, kann ein Impfzertifikat erstellt und über gesundheit.gv.at abgerufen oder bei den dazu befugten Stellen ausgedruckt werden.

Ich habe in Österreich eine Corona-Schutzimpfung erhalten, habe aber keine e-Card. Bekomme ich ein Impfzertifikat?

Personen, die eine österreichische Sozialversicherungsnummer aber keine e-Card haben, besitzen dennoch einen e-Impfpass. Die Dokumentation der erhaltenen Corona-Schutzimpfung im Papier-Format kann bei den jeweiligen Gesundheitsdienstleistungsanbietern in den e-Impfpass gegen ein kleines Entgelt nachgetragen werden. Die Eintragung in den e-Impfpass bildet die Grundlage für die Ausstellung des Impfzertifikats. Ist die Impfung in diesen eingetragen, kann ein Impfzertifikat erstellt und über gesundheit.gv.at abgerufen werden.

Wo kann ich die Zertifikate digital abrufen?

Alle EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes können mittels Handysignatur oder Bürgerkarte über gesundheit.gv.at abgerufen werden. Daher sollte eine <u>Handysignatur</u> oder <u>Bürgerkarte</u> beantragt werden. Digitale Zertifikate können auch von der entsprechenden Person ausgedruckt, analog mitgeführt und vorgezeigt werden.

Info: Die Bürgerkarte/Handy-Signatur kann auch von zuhause aus über FinanzOnline aktiviert werden:

- Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten auf FinanzOnline an,
- Wählen Sie den Menüpunkt "Bürgerkarte/Handy-Signatur aktivieren",
- Binnen weniger Tage erhalten Sie einen Bestätigungsbrief per Post.

Kann man stellvertretend für andere Personen die Zertifikate digital abrufen?

Ja. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man über die Vertretungsregelung auf gesundheit.gv.at die Zertifikate für andere Personen digital abrufen (z.B. Eltern für ihre Kinder, Erwachsenenvertreter:innen für Vertretene etc.). Nähere Informationen finden sich auf gesundheit.gv.at.

Wo kann man sich die Zertifikate des Grünen Passes ausdrucken lassen?

Alle EU-konformen Zertifikate des Grünen Passes können bei folgenden Stellen kostenlos ausgedruckt werden:

Impfzertifikate:

- Apotheken,
- niedergelassene Ärzt:innen,
- Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse,
- ELGA-Ombudsstellen.

Genesungszertifikate:

- Gemeinden,
- Bezirksverwaltungsbehörden,
- ELGA-Ombudsstellen.

Testzertifikate:

direkt in der Teststelle.

Für Personen, die sich bei den genannten Stellen ausweisen, kann eine Abfrage durchgeführt und die vorhandenen Zertifikate kostenlos ausgedruckt werden.

Kann man stellvertretend für andere Personen die Zertifikate ausdrucken lassen?

Ja. Man kann stellvertretend für andere Personen die Zertifikate in den dazu befugten Stellen ausdrucken lassen. Hierfür ist jedoch eine unterschriebene Vollmachtserklärung sowie die Sozialversicherungsnummer der vertretenen Person notwendig.

Möchten Eltern bzw. Obsorgeberechtigte für ihre Kinder die Zertifikate bei den dazu befugten Stellen ausdrucken lassen, müssen Sie einen entsprechenden Nachweis über die Elternschaft bzw. die Obsorgeberechtigung sowie die Sozialversicherungsnummer des Kindes vorweisen.

Der Grüne Pass in der Europäischen Union

Wann gibt es den Grünen Pass auf Europäischer Ebene?

Innerhalb der Europäischen Union ist eine gegenseitige Anerkennung der Zertifikate seit Anfang Juli möglich. Die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate auf EU-Ebene wird zur Erleichterung der Reisefreiheit beitragen. Die Daten, die im QR-Code enthalten sind, dürfen von den besuchten Staaten nicht gespeichert werden.

Der von der Europäischen Union angedachte Einsatzbereich des Grünen Passes bezieht sich primär auf den Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. National kann der Grüne Pass auch für die sichere Wiederöffnung von Bereichen wie Gastronomie, Kultur oder Sport eingesetzt werden. Das ist auch in Österreich der Fall.

Werden die österreichischen Zertifikate des Grünen Passes auch in anderen Staaten anerkannt?

Ja. Um EU-weit die Überprüfbarkeit der entsprechenden Zertifikate sicherzustellen, werden die dafür notwendigen technischen Schnittstellen zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten geschaffen. Die Zertifikate sind damit europaweit lesbar. An jeder Grenze kann man dann mit dem QR-Code nachweisen, dass man geimpft, getestet oder genesen ist. Welche Erleichterungen für geimpfte, getestete oder genesene Personen mit diesen Zertifikaten verbunden sind, ist aber abhängig von der jeweiligen epidemiologischen Lage und entscheidet jeder Mitgliedsstaat selbst. Vor der Einreise in ein anderes Land sollte man sich weiterhin über die bestehenden Regelungen informieren. Eine gute Übersicht über die Einreiseregelungen gibt es unter https://reopen.europa.eu/de

Info: Selbsttests ("Wohnzimmertests"), die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App etc.) erfasst werden, können nur innerhalb Österreichs verwendet werden und gelten nicht für die Einreise in andere EU-Mitgliedstaaten.

Wo finde ich Informationen über die Einreisebestimmungen anderer Staaten?

- Informationen über Einreisemodalitäten in andere EU-Mitgliedstaaten finden Sie auf der Website des Außenministeriums.
- Informationen über Einreisemodalitäten in Drittstaaten finden Sie unter <u>reopen.eu-ropa.eu</u>.

Wird der Grüne Pass auch nach der Pandemie Voraussetzung für Reisen innerhalb der EU sein?

Aktuell ist die Verwendung der Zertifikate nur im Rahmen der Pandemiebekämpfung vorgesehen.

Kontrolle des Grünen Passes – Information für Betriebe

Welche Nachweise darf ich als Betrieb ab dem 19. Mai akzeptieren?

- Testergebnis: Personen, die getestet sind, können dies mit ihrem negativen Testergebnis nachweisen. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach den bisher etablierten Zeiträumen. Die Probenahme eines molekularbiologischen Tests (z.B. PCR) darf nicht länger als 72 Stunden, die eines Antigen-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Selbsttests ("Wohnzimmertests"), die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder (z.B. digitale Kontrolle mittels App) erfasst werden, haben eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden.
- Genesenennachweis: Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem Absonderungsbescheid oder einer ärztlichen Bestätigung über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig.
- Impfnachweis: Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit behördlich anerkannten Impfpässen z.B. dem gelben Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen.
 - Die 1. Teilimpfung gilt ab dem 22. Tag bis maximal 90 Tage ab dem Tag der Impfung.
 - Die 2. Teilimpfung verlängert den Gültigkeitszeitraum der 1. Teilimpfung. Die Gültigkeit einer abgeschlossenen Impfserie mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff beträgt aus heutiger Sicht 270 Tage ab 2. Teilimpfung.
 - Impfstoffe, bei denen nur eine Teilimpfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
 - Für bereits genesene Personen, die aus heutiger Sicht nur eine Teilimpfung benötigen, gilt die Impfung in Österreich 270 Tage lang ab dem Tag der Impfung.

Info: Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Danach ist verpflichtend ein Zutrittsnachweis zu erbringen.

Darf ich Personen ohne gültigen Nachweis in meinen Betrieb einlassen?

Nein. Jeder Gast hat verpflichtend seinen entsprechenden Nachweis der bzw. dem Überprüfenden vorzuzeigen. Lassen Sie dennoch Personen ohne gültigen Nachweis in Ihren Betrieb (z.B. Restaurant, Fitnessstudio, Friseursalon etc.), droht Ihnen eine hohe Verwaltungsstrafe.

Wie werden die Zertifikate des Grünen Passes kontrolliert?

Alle gespeicherten Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Zusätzlich bleiben auch die bereits bestehenden Nachweise aus Phase 1 gültig.

Die überprüfende Stelle (z.B. im Restaurant, Kino, Fitnessstudio etc.) kann die Gültigkeit des vorgezeigten Zertifikats mittels der offiziellen Prüf-Anwendung "GreenCheck" prüfen. Für die digitale Überprüfung wird ein Mobiltelefon oder Tablet mit funktionierender Kamera benötigt. Dabei werden keine persönlichen Daten übermittelt – die Prüfung erfolgt "offline", also nur im Gerät des Prüfenden. Da der EU-konforme QR-Code der Zertifikate nicht von einem gewöhnlichen QR-Code-Reader gelesen werden kann, ist die Überprüfung nur mittels "GreenCheck" möglich.

Sollte eine digitale Überprüfung nicht möglich sein, können selbstverständlich die menschenlesbaren Informationen auf den vorgezeigten Zertifikaten auch einfach abgelesen werden.

Hotline für allgemeine Anfragen

Sollten Sie noch weitere Fragen rund um den Grünen Pass haben, steht Ihnen die AGES Hotline unter der Telefonnummer 0800 555 621 von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung.

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at